

FRIEDBERGER GESCHICHTSVEREIN e. V.

Satzung des Vereins in der Fassung vom 15. März 2007, geändert am 15.3.2018

(Die Nennung von Funktionen lediglich in maskuliner Form dient nur der leichteren Lesbarkeit des Textes.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1. April 1896 gegründete Verein führt den Namen „Friedberger Geschichtsverein e. V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) unter der Nr. VR 207 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg (Hessen).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, geschichtliches Verständnis zu wecken und die Friedberger und Wetterauer Geschichte in Wissenschaft, Forschung und Darstellung zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch die Anregung, Förderung und Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten zur Geschichte Friedbergs und der Wetterau, vor allem in der Zeitschrift des Vereins "Wetterauer Geschichtsblätter",
 - b) durch die Unterstützung der Tätigkeit des Wetterau-Museums und des Friedberger Stadtarchivs,
 - c) durch die Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Studienfahrten,
 - d) durch die Unterstützung der Öffnung historischer Denkmäler,
 - e) durch die Unterstützung denkmalpflegerischer und kulturhistorischer Belange,
 - f) durch die Förderung von Beziehungen zu anderen Geschichtsvereinen und landeskundlichen Gesellschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein erhebt zur Deckung der Ausgaben Beiträge und kann Spenden und Zuschüsse entgegennehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Niemand erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins oder des Vorstandes Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Von dem Verein erworbene Tauschschriften, Sammlungen und historisch wertvolle Einzelstücke werden dem Friedberger Stadtarchiv bzw. der "Sondersammlung Wetterau" oder dem Wetterau-Museum übereignet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und vom Vorstand entschieden.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt unter Einbehaltung bereits gezahlter Jahresbeiträge
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - b) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nach Ende des Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Ihm bleibt die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der den Mitgliedern dort zukommenden Rechte,
2. zum unentgeltlichen Bezug der „Wetterauer Geschichtsblätter“ nach Zahlung des Jahresbeitrags
3. zum freien Eintritt in das Wetterau-Museum,
4. zur gebührenfreien Benutzung des Friedberger Stadtarchivs und der "Sondersammlung Wetterau" im Stadtarchiv. Dienstleistungen der Archivmitarbeiter, Auslagen und Materialkosten unterliegen der Benutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchivs Friedberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrags. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und innerhalb des ersten Vierteljahres fällig. Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,

- d) die Entgegennahme des Vermögens- und Kassenberichts des Vorstands und die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Rechnungsprüfung,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g) die Beratung von Anträgen,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - i) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds, den der Vorstand beschlossen hat,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst in den drei ersten Monaten, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
 3. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden schriftlich spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 5. Jedes Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer im Falle § 10 Abs.1 der Satzung.
 7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 8. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
 9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder in dessen Vertretung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Kandidiert der Versammlungsleiter für die Wahl in den Vorstand, übernimmt für diesen Wahlvorgang ein anderer Teilnehmer an der Mitgliederversammlung, der von dieser zu diesem Zweck bestimmt wird, die Sitzungsleitung. Der

Vorsitzende kann der Mitgliederversammlung Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung vorlegen.

10. Hat bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Schriftführer oder in dessen Vertretung von einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied aufgenommen. Das Protokoll wird vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem stellvertretenden Schriftführer,
dem Schatzmeister,
bis zu sechs Beisitzern,
 - b) dem Leiter des Wetterau-Museums,
dem Leiter des Stadtarchivs,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die in Absatz 1 unter a) genannten Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit derselben ein neues Vorstandsmitglied kooptieren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Wiederwahl und Ämterkumulation sind zulässig. Jedes Mitglied des Vereins, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann zum Beisitzer gewählt werden, die anderen zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die in Absatz 1 unter b) genannten Personen gehören dem Vorstand kraft der von ihnen ausgeübten Ämter an.
3. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat die Beschlüsse der von ihm einberufenen Mitgliederversammlung auszuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand kann eine Person, die nicht Vereinsmitglied sein muss, mit der Führung der Geschäftsstelle und der Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Vereins beauftragen und für deren Arbeit eine Vergütung festsetzen.
7. Der Vorstand erörtert die Vereinsangelegenheiten und fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist mindestens einmal im Halbjahr vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
8. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
9. Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
10. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse in der Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird, zu unterzeichnen ist und in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand in einer Mitgliederversammlung beantragt werden. In dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich, die nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen können.
2. Ist diese Mitgliederversammlung bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für das Wetterau-Museum oder das Friedberger Stadtarchiv oder die "Sondersammlung Wetterau".

4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2007 verabschiedet und ersetzt die am 24. September 1970 und 18. März 1971 beschlossene Satzung. Sie wurde am 4. April 2007 in das Vereinsregister eingetragen.